



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Leitfaden zum Gleichwertigkeitsverfahren der ODA AM

zu den HFP-Prüfungsteilen P3 oder P4



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Abkürzungen und Glossar.....	3
2	Die Wege zum eidgenössischen Diplom	4
2.1	Die reguläre Zulassung zur HFP	4
2.2	Die Zulassung via Übergangsbestimmungen	4
3	Die Gleichwertigkeitsbeurteilung von Prüfungsteilen.....	5
3.1	Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung	5
3.2	Gleichwertigkeitsbeurteilung für Prüfungsteile	5
4	Ablauf des Verfahrens.....	6
4.1	Vorgehen.....	7
4.2	Beurteilung	7
4.3	Entscheid.....	7
4.4	Beschwerde und Rekurs	8
5	Einreichung des Dossiers	8
5.1	Vorgehen beim Ausfüllen des Nachweisformulars	8
5.2	Inhaltliche Anforderungen	9
5.3	Formale Anforderungen	9
5.4	Kriterien der Beurteilung	9



1 Einleitung

1.1 Zweck

Dieser Leitfaden ist als Ergänzung zum *Reglement Gleichwertigkeitsverfahren* geschaffen worden, um Sie über den genauen Ablauf des Verfahrens zu informieren.

Er erläutert das Vorgehen und die definierten Anforderungen und unterstützt Sie in der Zusammenstellung ihres Antrages und Ihres Dossiers.

Die verbindlichen Regeln sind im entsprechenden Reglement (QSK Reglement zum Gleichwertigkeitsverfahren) festgehalten und es ist von Vorteil, wenn Sie dieses Reglement parallel oder vorwiegend zum Leitfaden studieren.

Die relevanten Unterlagen und die erwähnten Formulare finden Sie auf der Website der Oda AM. (www.oda-am.ch/hoehere-fachprüfung/gleichwertigkeitsverfahren)

Die Anerkennung einer Gleichwertigkeit von Prüfungsteilen führt zu einer Bestätigung für die Befreiung vom entsprechenden Prüfungsteil P3 oder P4 bei der Absolvierung der HFP.

Es ist nicht möglich, über das Gleichwertigkeitsverfahren direkt das eidgenössische Diplom für den Naturheilpraktiker zu erwerben. Gemäss Prüfungsordnung der HFP müssen zum Diplomerwerb minimal die Prüfungsteile P1 und P2 der Höheren Fachprüfung abgelegt und bestanden werden.

1.2 Abkürzungen und Glossar

Abkürzung	Bedeutung	Internet
AM	Alternativmedizin	www.oda-am.ch
BBT	ehemals Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, neu →SBFI	www.sbfi.admin.ch
GWV	Gleichwertigkeitsverfahren	
HFP	Höhere Fachprüfung	
KAM	Komplementär- und Alternativmedizin: Umfasst die ärztliche Komplementärmedizin sowie die nichtärztliche Alternativmedizin und KomplementärTherapie	
OdA AM	Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin	www.oda-am.ch
QSK	Qualitätssicherungskommission	
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (vormals BBT)	www.sbfi.admin.ch
SuKo	Subkommission	
SKL	Subkommissionsleiter/in	
TCM	Traditionelle Chinesische Medizin	
TEN	Traditionelle Europäische Naturheilkunde	



2 Die Wege zum eidgenössischen Diplom

2.1 Die reguläre Zulassung zur HFP

Um das eidgenössische Diplom Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker auf reguläre Art und Weise zu erlangen, benötigen Sie gemäss der Prüfungsordnung

a) eine entsprechende Ausbildung

Die **Ausbildung** kann bei einem Bildungsanbieter der Schweiz absolviert werden, welcher die erforderlichen Modulabschlüsse bei der ODA AM akkreditiert hat. Sie benötigen die Modulabschlüsse M1 bis M6 und sind dadurch zum Bezug des Zertifikates ODA AM berechtigt.

und

b) genügend Berufserfahrung

Die notwendige **Berufserfahrung** wird im Rahmen einer begleiteten Berufspraxis mit einem Mentor im Modul M7 erlangt.

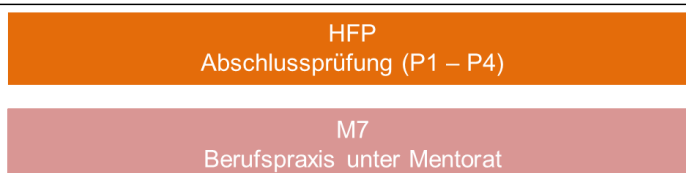
und

c) die bestandene **Höhere Fachprüfung (HFP)** Naturheilpraktiker/In

Diese **Abschlussprüfung** besteht aus den vier Prüfungsteilen P1 bis P4. Für die Zulassung benötigen Sie das Zertifikat ODA AM und den Modulabschluss M7.

Die detaillierten Bedingungen sind in der *Prüfungsordnung und der Wegleitung zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom* beschrieben.

Diplom



Zertifikat ODA AM



2.2 Die Zulassung via Übergangsbestimmungen

(gemäss Artikel 9.11-9.13 der Prüfungsordnung)

Für langjährig Praktizierende gibt es die Übergangsregelung gemäss dem „*Reglement Übergangsbestimmungen*“. Dieses erlaubt während einer Übergangszeit auch eine Prüfungszulassung via standardisierte Bedingungen für Berufsleute mit fünf- bis zehnjähriger Berufspraxis und entsprechender Aus- und Weiterbildung in der Fachrichtung.



3 Die Gleichwertigkeitsbeurteilung von Prüfungsteilen

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur HFP-Zulassung, können sie bei Vorliegen einer gleichwertigen Abschlussprüfung, welche wie die HFP-Teilprüfungen P3 und P4 konzipiert waren, einen Antrag zur Befreiung vom betreffenden Prüfungsteil stellen. Die QSK prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Gleichwertigkeit und Befreiung.

3.1 Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung

(Beachten Sie dazu das GWV Reglement Artikel 2, Absatz 2.1 - 2.3)

Eine Gleichwertigkeitsbeurteilung können Sie beantragen, wenn Sie als Naturheilpraktiker oder Naturheilpraktikerin bereits Abschlussprüfungen in Ihrer Fachrichtung abgelegt haben. Sofern diese dem Konzept, sowie dem Qualifikationsniveau der Prüfungsteile P3 oder P4 der HFP entsprechen, erhalten Sie eine Gleichwertigkeitsbescheinigung.

Keine Gleichwertigkeitsbeurteilung sollten Sie beantragen, wenn Ihre Abschlussprüfungen als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker in den Kompetenzanforderungen und dem Ablauf keine Ähnlichkeit mit den Prüfungsteilen P3 oder P4 hatten. Die Prüfungsteile sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung der ODA AM detailliert beschrieben.

3.2 Gleichwertigkeitsbeurteilung für Prüfungsteile

Bei einer Gleichwertigkeitsbeurteilung *für die HFP Prüfungsteile P3 und P4* wird überprüft, ob

- der von Ihnen eingereichte Antrag den definierten formalen und inhaltlichen Kriterien entspricht,

und

- Sie mit den eingereichten Abschlussdokumenten und Belegen die erforderliche Gleichwertigkeit der jeweils beantragten Prüfungsteile nachvollziehbar nachweisen können.

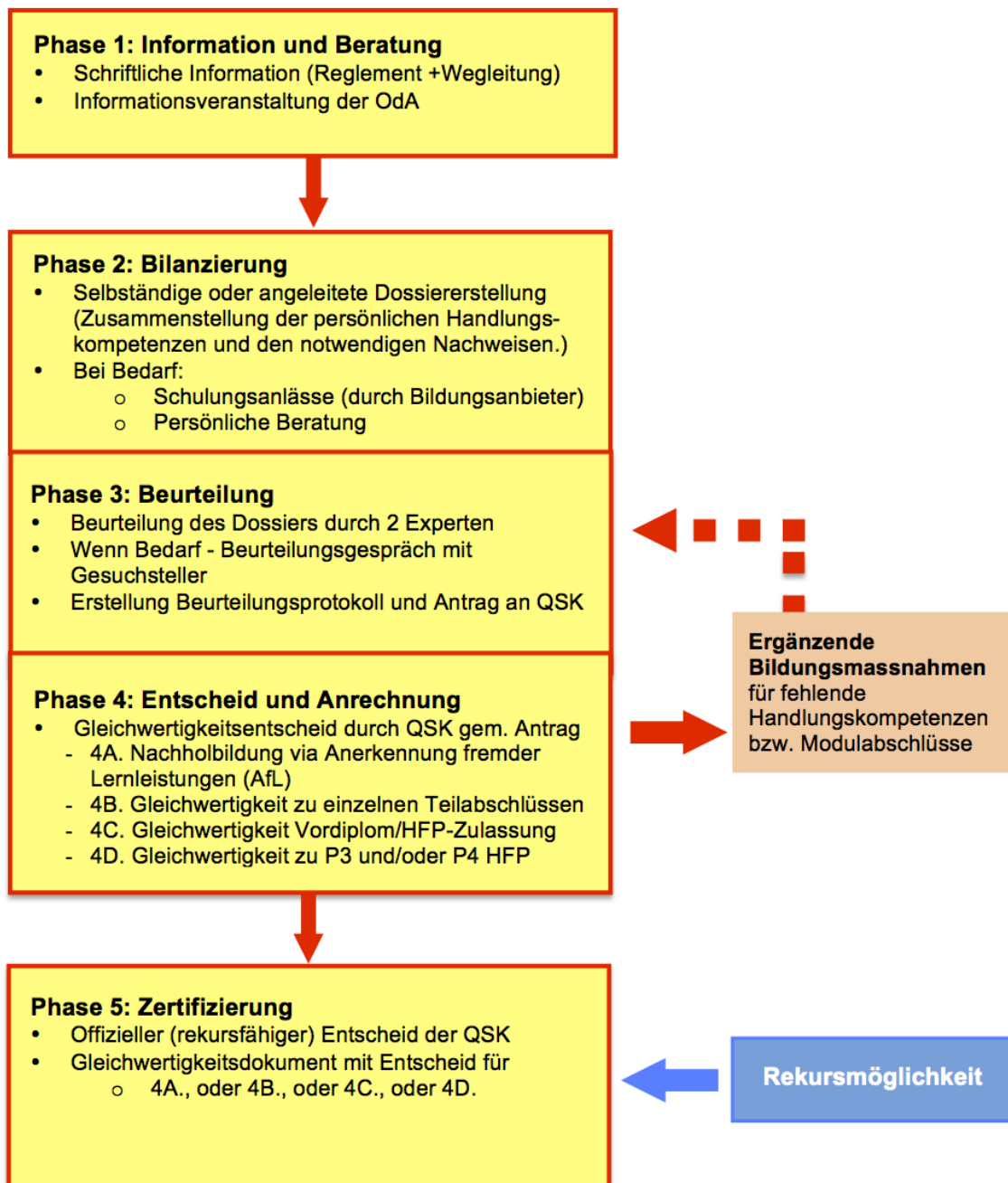
Bevor Sie sich für den Weg der Gleichwertigkeitsbeurteilung entscheiden, überprüfen Sie also anhand der *Wegleitung zur Prüfungsordnung* (auf www.oda-am.ch/de/hoehere-fachpruefung/reglemente/), ob die von Ihnen bereits abgelegten Prüfungen den dort beschriebenen Prüfungsteilen (mit den definierten Kompetenzen und Prüfungszielen) entsprechen.

Sie benötigen keine individuelle Gleichwertigkeitsbeurteilung für einen bestimmten Prüfungsteil, wenn Ihrem Ausbildungsinstitut oder Ihrer Prüfungsträgerschaft bereits eine Standardanerkennung für einen der Prüfungsteile P3 oder P4 für das Sie betreffende Jahr attestiert wurde.



4 Ablauf des Verfahrens

Das Gleichwertigkeitsverfahren gliedert sich in fünf Phasen.



Im nachfolgenden Text werden einzelne dieser Phasen beschrieben.



4.1 Vorgehen

(Beachten Sie dazu das GWV Reglement Art. 5 und 6)

Entscheiden Sie, für welchen Prüfungsteil Sie eine Gleichwertigkeitsbeurteilung beantragen können und wollen.

- Stellen Sie Ihr persönliches Dossier mit Ihren Abschlüssen und Nachweisdokumenten entsprechend dem «*Nachweisformular Prüfungsteile P3 und/oder P4*» zusammen. Beschreiben Sie den jeweiligen Prüfungsteil gemäss den Vorgaben im Antragsformular. Orientieren Sie sich dabei an der Struktur der Beschreibung der betreffenden Prüfungsteile in der Wegleitung zur Prüfungsordnung der Oda AM.
- Nehmen Sie gegebenenfalls eine Einzelbetreuung und Beratung (kostenpflichtig) in Anspruch.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und kontrollieren Sie vor dem Absenden, anhand der Checkliste im Anhang des Anmeldeformulars, ob Ihr Antrag vollständig ist. Senden Sie nur eingescannte Kopien von Dokumenten. Unvollständige Dossiers werden zurückgesandt und verursachen Ihnen eventuell Mehrkosten.
- Stellen Sie gleichzeitig ein begründetes Ausstandsbegehren, falls Sie von bestimmten Experten oder Expertinnen des Gleichwertigkeitsverfahrens, die auf der Expertenliste (s. Website Oda AM unter Gleichwertigkeitsverfahren) aufgeführt werden, nicht beurteilt werden möchten. Vermerken Sie die Absicht für ein Ausstandsbegehren auf dem Anmeldeformular.
- Das Prüfungssekretariat bestätigt Ihnen den Eingang des Antrags und schickt Ihnen die Rechnung für die Gebühr. Sie sollten die Eingangsbestätigung und die Rechnung innerhalb von zwei Wochen erhalten. Wenn Sie nichts erhalten, erkundigen Sie sich beim Prüfungssekretariat. (examen@oda-am.ch)
- Bezahlen Sie die Gebühr für die Gleichwertigkeitsbeurteilung. Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Zahlung eingetroffen ist.

4.2 Beurteilung

(Ablauf gemäss Reglement zum Gleichwertigkeitsverfahren Art. 7 bis 9)

- Das Prüfungssekretariat nimmt eine Vorprüfung vor. Wenn noch Unterlagen fehlen oder nicht den Richtlinien entsprechen, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung und Frist von einem Monat, um Ihren Antrag zu ergänzen. Die Kosten für einen allfälligen Mehraufwand werden Ihnen verrechnet.
- Falls Ihre Ergänzungen nicht rechtzeitig eintreffen, wird Ihr Antrag nicht weiter behandelt. Sie erhalten Ihre Unterlagen wieder zurück. Der Antrag gilt als nicht eingereicht und die Gebühr wird abzüglich eines Unkostenbeitrages zurückerstattet.
- Bei formaler Richtigkeit sendet das Prüfungssekretariat Ihre Unterlagen den zugeteilten Expert/innen. Diese überprüfen und beurteilen Ihr Dossier anhand vordefinierter Kriterien und Beurteilungsregeln und halten die Beurteilung in einem Protokoll fest. Das Urteil der Experten stützt sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen.
- Die Expert/innen haben die Möglichkeit, sich bei Fragen oder Unklarheiten zu Ausbildungen, Abschlüssen, Prüfungen, etc. direkt an Sie persönlich oder an die Fachverbände zu wenden und Informationen und Auskünfte einzuholen. Sie haben dann evtl. Gelegenheit den Kontakt zu den Experten zu nutzen um Ihre Unterlagen entsprechend zu erklären.
- Die Expert/innen besprechen das Beurteilungsprotokoll, stimmen sich ab und arbeiten eine Empfehlung an die QSK AM aus.

4.3 Entscheid

(Beachten Sie dazu das GWV Reglement Art. 10 bis 13)

- Die QSK AM nimmt die Empfehlung der Expert/innen entgegen und entscheidet aufgrund der beigelegten Dokumente und der Begründungen der Expert/innen über Ihren Antrag.
- Die QSK AM kann auf eine Anerkennung der Gleichwertigkeit oder gegen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheiden. Falls Sie innerhalb einer gesetzten Frist Auflagen erfüllen müssen,



ist es wichtig, dass Sie die verlangten Ergänzungen innerhalb dieser Frist einreichen, sonst gilt Ihr Antrag als abgelehnt.

- Die QSK AM kann den Ausschluss aus dem Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung beschliessen, wenn sie z. B. von der antragstellenden Person getäuscht wurde. Ein Ausschluss aus dem Verfahren bedeutet, dass der Antrag abgelehnt wird und dass die betreffende Person auch keine weiteren Anträge zur Gleichwertigkeitsbeurteilung mehr stellen kann.
- Über den Entscheid der QSK AM werden Sie schriftlich vom Prüfungssekretariat informiert. In einem positiven Fall erhalten Sie die Bestätigung für die Prüfungsbefreiung vom entsprechenden HFP Prüfungsteil.
- Bei einem negativen Bescheid erhalten Sie eine Begründung und allenfalls Auflagen, die Sie in einer gesetzten Frist erfüllen müssen.

4.4 Beschwerde und Rekurs

(Beachten Sie dazu das GWV Reglement Art. 14)

Gegen negative Entscheide können Sie mit einer Beschwerde oder einem Rekurs jeweils an das nächsthöhere Gremium gelangen.

- Gegen einen Entscheid des Prüfungssekretariats (negative Vorprüfung) richten Sie Ihre Beschwerde an die QSK AM
- Gegen einen Entscheid der QSK AM (Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Prüfungsteils oder Ausschluss aus dem Verfahren) richten Sie Ihren Rekurs an die Rekurskommission der ODA AM
- Wie Sie einen Rekurs verfassen, ist im Rekursreglement der ODA AM definiert.

5 Einreichung des Dossiers

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Fragen zur Einreichung des Dossiers im Detail erläutert.

- Was muss jeweils eingereicht werden?
- Wie muss das Dossier zusammengestellt werden?
- In welcher Form sollte es eingereicht werden?

5.1 Vorgehen beim Ausfüllen des Nachweisformulars

- a) Informieren Sie sich an Hand der Beschreibungen der Prüfungsteile über die Kompetenzen, die in den einzelnen Prüfungsteilen nachgewiesen werden müssen, über den Aufbau, Ablauf und Inhalt der Prüfung und entscheiden Sie sich, ob eine ihrer absolvierten Prüfungen gleichwertig sein könnte zu dem HFP Teil P3 oder P4.
- b) Danach stellen Sie die Nachweis- und Belegdokumente zum entsprechenden Prüfungsteil¹ zusammen. Kopieren Sie alle verlangten Nachweise (einscannen und als pdf-Format abspeichern², da der Antrag digital eingereicht werden muss), d.h. Zeugnisse oder Belege zum Nachweis von absolvierten Prüfungen und den dabei erworbenen Kompetenzen. Ihre Belege müssen entweder in einer der drei Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch vorliegen.
- c) Füllen Sie das Nachweisformular (Bearbeitbare Word-Datei) für den entsprechenden Prüfungsteil digital aus und beschreiben Sie die von Ihnen absolvierte Prüfung detailliert gemäss den geforderten Leitfragen und Anforderungen.

¹ Pro beantragten Prüfungsteil muss ein separates Nachweisformular ausgefüllt werden.

² Bildformate, wie JPG- oder GIF-Dateien sind nicht zulässig



- d) Achtung! Geben Sie anschliessend bei jedem Punkt die genauen Bezüge (mit Belegnummer und Seitenzahl) zu den von Ihnen eingesandten Belegdokumenten an.

Das Nachweisformular ist so aufgebaut, dass die zur Gleichwertigkeitsbeurteilung wesentlichen Kriterien des jeweiligen Prüfungsteils vorne in der blauen Spalte mit der Leitfrage dazu aufgeführt ist. Dahinter ist die Spalte mit Platz für deren Beantwortung und Beschreibung mit dem Bezug auf die von Ihnen effektiv absolvierte Prüfung.

Speichern Sie die Datei nach dem Ausfüllen unter ihrem Namen ab.

- e) Füllen Sie das Antragsformular aus.
Scannen Sie (im pdf Format speichern) Ihren amtlichen Ausweis (Pass/ID) und sämtliche Unterlagen, Belege und Formulare ein und sichern Sie diese auf einem Datenträger, welchen Sie dann dem Prüfungssekretariat zustellen.
- f) Vor dem Versand überprüfen Sie die folgenden Punkte:
1. Sind die Nachweisformulare und das Antragsformular entsprechend ausgefüllt?
 2. Sind alle Dokumente vollständig und das Antragsformular unterzeichnet?
 3. Sind alle Belege³ dabei, die Bezüge entsprechend bezeichnet, nummeriert und die Nummern im Formular eingetragen?

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Einzureichen sind die folgenden Dokumente gemäss Checkliste im Anmeldeformular:

- Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular.
- Ein vollständig ausgefülltes Nachweisformular für den jeweiligen Prüfungsteil (P3 und/oder P4).
- Die durchnummerierten (und bezeichneten) Nachweise und Belegdokumente³ gemäss dem Nachweisformular.
- Eine digitalisierte Kopie eines Personalausweises (Pass oder ID, Vor- + Rückseite).

5.3 Formale Anforderungen

Die einzureichenden Dokumente sind in der folgenden Form einzusenden:

- Nachweise und Belegdokumente nummerieren und einscannen (digitalisieren).
- Antragsformular am PC digital ausfüllen und als pdf speichern. Danach ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit dem Datenträger einreichen.
- Nachweisformular(e) für den(die) Prüfungsteil(e) am PC digital ausfüllen und als pdf speichern.
- Die unterzeichneten Dokumente zusammen mit dem Datenträger (CD/DVD oder USB-Stick) an das Prüfungssekretariat senden.

5.4 Kriterien der Beurteilung

Die Prüfungsteile, welche im Gleichwertigkeitsverfahren verglichen werden, basieren auf den Beschreibungen der Höheren Fachprüfung in der Prüfungsordnung und der Wegleitung zur Prüfungsordnung. Beide Dokumente beziehen sich auf die im *Berufsbild Naturheilpraktiker/In* (Kap. 3.3, 3.4, Anhang) beschriebenen Handlungskompetenzen.

Eine Gleichwertigkeit Ihrer individuellen Berufskompetenzen zu den im Rahmen der Höheren Fachprüfung definierten Kompetenzen der Prüfungsteile wird durch die folgenden drei Aspekte geprüft, über die wir im Nachweisformular Auskunft erwarten:

1. Die Prüfungsform Ihrer **Ausbildungsabschlüsse**, die vergleichbar mit **P3/P4** der **HFP** sind:
 - Aufbau und Ablauf der Prüfung

³ Belege in einer Fremdsprache; ausserhalb der drei Amtssprachen (D, F, I) oder in Englisch, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung vorliegen.



- Aufgabenstellungen der Prüfung
 - Umfang und Dauer der Prüfung
2. Die Prüfungsinhalte Ihrer **Ausbildungsabschlüsse**, die vergleichbar mit **P3/P4** der **HFP** sind:
- Inhalte (Kompetenzen) die geprüft wurden
 - Komplexität und Schwere der Aufgabenstellung
 - Vorhandene Prüfungsunterlagen
3. Die Prüfungsqualität Ihrer **Ausbildungsabschlüsse**, die vergleichbar mit **P3/P4** der **HFP** sind:
- Wer hat die Prüfung organisiert, abgenommen und bewertet
 - Welche Regeln zum Bestehen der Prüfung galten

Sämtliche erwähnten Dokumente sind auf der Webseite der OdA AM aufgeschaltet. Falls Sie auf Ihre Fragen dort keine Antwort finden, können Sie beim Sekretariat der OdA AM ein kostenpflichtiges Beratungsticket lösen für eine persönliche Beratung durch eine Fachperson der QSK.

Die Qualitätssicherungskommission QSK wünscht Ihnen viel Erfolg!